

Dieser Empfehlung wird im Untersuchungshaftvollzug des MfS in vorbildlicher Weise entsprochen. So ist seit 1980 weisungsmäßig gefordert (Vgl. Pkt. IV, Ziff. 3, Abs. 3 Gemeinsame Anweisung), daß der Verhaftete unverzüglich dem Arzt zur medizinischen Untersuchung vorzustellen ist und weibliche Verhaftete zusätzlich gynäkologisch zu untersuchen sind.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Regelungen sind durch den ZMD und die Medizinischen Dienste der BVfS in eigener Verantwortung sicherzustellen, um alle gesetzlich notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme Verhafteter in den Untersuchungshaftvollzug, wie Aufnahmeverfahren durch die Dienstseinheiten der Linie XIV, Erstvernehmung durch die Dienstseinheiten der Linie IX, ärztliche Aufnahmeuntersuchung, richterliche Vernehmung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit grundsätzlich bis maximal am darauffolgenden Tag nach der Verhaftung zu realisieren, bedarf es einer konsequenten Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen aller beteiligten Dienstseinheiten. Zu beachten ist, daß der Beschuldigte während dieser Zeit auch ein Recht auf Ruhe und Schlaf hat, das nicht auf ein Minimum reduziert werden darf, sondern in etwa eine zusammenhängende Zeit von 6 bis 8 Stunden umfassen muß.

Die bereits in der Praxis realisierte zusätzliche gynäkologische Untersuchung weiblicher Verhafteter dient vorrangig der Schwangerschaftsfeststellung. Wird bei einer Verhafteten eine Schwangerschaft festgestellt, hat sie nicht nur Anspruch auf ärztliche und gesundheitsfördernde Behandlungsmaßnahmen (zum Beispiel regelmäßige ärztliche Un-